

**Informationsblatt zur Wahlwerbung  
in Vorbereitung der Kommunal-, Europa- und Landtagswahl, einschließlich Stichwahl 2024**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlwerbung unter Beachtung der Stadtordnung der Landeshauptstadt Erfurt in der derzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

### 1. Rechtsgrundlage

Nach § 5 Abs. 2 der Stadtordnung sind Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten in Form von Plakattafeln der Größe DIN A1 an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig.

### 2. Rahmenbedingungen

- Anzeige beim Bürgeramt: 14 Tage vor Plakatierungsbeginn
- Dauer der Wahlwerbung: max. 2 Monate vor dem Termin der Wahl
  - Kommunalwahl ab 26.03.2024
  - Europawahl ab 09.04.2024
  - Landtagswahl ab 01.07.2024
- Plakatierungsende: 1 Woche nach dem Termin der jeweiligen Wahl, einer eventuellen Stichwahl
- Plakatgröße: max. DIN A1 erlaubnisfrei
- Anbringungshöhe: mindestens 2,00 m bei Gehwegen  
mindestens 2,20 m bei Geh- und/oder Radwegen
- Anbringungsmaterial: Plastikbänder oder Strick, gekappt auf max. 1 cm nach dem Verschluss
- Anbringungsorte: Lichtmasten der Stadtbeleuchtung unter Berücksichtigung von Punkt 4.

### 3. Plakatierungsanzeige

- formlos an: Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt  
email: [buengeramt@erfurt.de](mailto:buengeramt@erfurt.de), Fax: 0361 6554777
- Inhalt
  - > Name der Partei / Kandidat / Wählergruppe
  - > zustellfähige Adresse
  - > Kontaktdaten, der mit der Organisation der Wahlplakatierung beauftragten und bevollmächtigten Person im Fall kurzfristiger Klärung (Telefon-/Handy-Nr., email-Adresse)
  - > vorgesehene Standorte (Straßen)
  - > Anzahl der Plakate je Straße
  - > Plakatgröße und Musterplakat / Fotodokumentation der anzubringenden Plakate, um diese zuordnen zu können

#### 4. Verbote und verkehrssicherheitstechnische Vorgaben

- a. Es ist aufgrund von Gewährleistungsfristen verboten an folgenden Straßen und Standorten Plakate an Anlagen der Stadtbeleuchtung / Lichtmasten anzubringen:
- Petersberg (dekorative Lichtstelen)
  - Berliner Platz (dekorative Lichtstelen)
  - Rathausbrücke (dekorative Lichtstelen)
  - Stadtpark
  - Espachpromenade, Verbindungsweg entlang des Flutgrabens zwischen Straße des Friedens und Alfred-Hess-Straße
- b. Es ist verboten an folgenden Standorten Plakate an Anlagen der Stadtbeleuchtung (Lichtmasten) aus Verkehrssicherheitsgründen anzubringen:
- an Einrichtungen (einschließlich Anlagen der Straßenbeleuchtung), an denen Verkehrszeichen befestigt sind, an sonstigen Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampeln, Schutzgeländer)
  - im Bereich von Verkehrsknotenpunkten, z. B. Kreuzungen, Einmündungen innerhalb eines Mindestabstandes von 10 m zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
  - innerhalb eines Mindestabstandes von 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
  - auf Gehwegen mit einer Mindestdurchgangsbreite < 1,50 m unterhalb des einzuhaltenden Lichtraumprofils (lichter Abstand zwischen Unterkante Plakat und Oberkante Fußweg/ Radweg) von 2,20 m bei Geh-/und oder Radwegen
  - Weimarerischen Straße zwischen Bushaltestelle "Gewerbegebiet Ost" und dem "Schmidtstedter Knoten" stadteinwärts entlang des gesamten Rad- und Gehweges (Mindestdurchgangsbreite < 1,50 m)
  - sämtliche Leitungsmasten der EVAG für die Straßenbahn, auch wenn diese mit Beleuchtungselementen und/oder fest installierten Werberahmen gekoppelt sind, z.B. Leipziger Straße, Kranichfelder Straße, ...
- c. Durch die Wahlplakate darf der Verkehr nicht gefährdet, behindert oder die Sicht auf Verkehrszeichen und -einrichtungen beeinträchtigt werden (§ 33 Abs. 1 StVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Stadtordnung).
- d. Die Gestaltung darf weder in Form oder Farbe, noch in sonstiger Weise, zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen führen (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- e. Bei der Anbringung von Wahlwerbung an Lichtmasten mit Rahmen (Ausleger) der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH ist darauf zu achten, dass unterhalb der Rahmen ein Mindestabstand von min. 0,90 m zu deren Bestückung eingehalten wird.
- f. Es ist während des gesamten Anbringungszeitraumes dafür Sorge zu tragen, dass von den Plakaten keine Gefährdungssituation an den genutzten Standorten eintritt.
- g. Eine Plakatierung in Park- und Grünanlagen wie u.a. Klein Venedig, Brühler Garten, Hirschgarten, Geraradweg, ... bedarf der Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes

#### 5. Sicherheitsabstände zu Wahllokalen

Zur	<b>Kommunalwahl</b> sind	<b>unmittelbar</b> (in der Regel 20 m),
bei der	<b>Europawahl</b>	<b>unmittelbar</b> (in der Regel 20 m)
sowie bei der	<b>Landtagswahl</b> in einem Umkreis von	<b>100 m</b>

während der Wahlhandlung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.

Diese Abstände gelten gleichfalls während der Öffnungszeiten des Briefwahlbüros in der Warsbergstraße 1-3 ab dem **06.05.2024** Kommunal- und Europawahl  
**12.08.2024** Landtagswahl.

## 6. Großwahlplakate

- a. Großwahlplakate auf öffentlichen Grünflächen:  
Zuständigkeit: Garten- und Friedhofsamt, Heinrichstraße 78, 99092 Erfurt  
(Tel.: 0361-6555802, email: [gartenamt@erfurt.de](mailto:gartenamt@erfurt.de))
- b. Großwahlplakate auf Privatgrundstücken:  
Zuständigkeit: Eigentümer + Tiefbau- und Verkehrsamt, Johannesstraße 173, 99084 Erfurt  
(Tel.: 0361-6554301 email: [verkehr.tiefbau-verkehr@erfurt](mailto:verkehr.tiefbau-verkehr@erfurt.de))

## 7. Beseitigungspflicht

- a. Sollten Kandidaten, Wählergruppen oder Parteien durch den zuständigen Wahlleiter nicht zur Wahl zugelassen werden, sind deren Plakate binnen einer Woche nach der Entscheidung zu entfernen.
- b. Bei einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes z. B. durch zu tiefhängende, zu weit hineinragende, beschädigte, schief hängende, zerstörte, heruntergerissene Plakate, sind diese unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- c. Innerhalb einer Woche nach der Wahl sind alle Plakate inklusive des Befestigungsmaterials restlos zu beseitigen und die Ordnung und Sauberkeit wiederherzustellen.  
Im Fall einer Stichwahl beginnt die Beseitigungsfrist nach diesem Ereignis.
- d. Für alle Schäden, die der Stadt aus nicht ordnungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Fläche für Wahlwerbungen entstehen, haftet die zuständige Partei / Anzeigerstatter.

## 8. Ordnungsmaßnahmen

- a. unmittelbare Ausführung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung  
voraussichtliche Kosten: 60 EUR/Plakat
- b. Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln (z.B. Ersatzvornahme) bei nicht fristgemäßer Entfernung aller Wahlplakate ggü. der Partei / Anzeigerstatter  
Kostenerhebung nach Personal-, Zeit- und km-Aufwand
- c. Ordnungswidrigkeitsverfahren

Bei Verstößen gegen die Stadtordnung können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Das Bußgeld kann bis 5.000 EUR betragen.

Das Bürgeramt